

Gebührensatzung

der Gemeinde Sterley zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Hellbach-Boize und Ratzeburger See (Wasser- und Bodenverbände)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9.12.2005 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Sterley gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden Hellbach-Boize und Ratzeburger See (Wasser- und Bodenverbände) an. Die Verbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG). Sie unterhalten die natürlich fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2 Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch die Verbände. Zur Deckung der Kosten die der Gemeinde durch die Verbandsmitgliedschaft entstehen, werden Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer obliegt sowie den dinglich Nutzungsberechtigten.

Das sind:

- a) die Eigentümer der Gewässer,
- b) die Anlieger,
- c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
- d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kuhlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach § 40 Abs. 1 Satz 1 LWG zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner einer gebührenpflichtigen Einheit sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind deren Eigentümer Gebührensschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (3) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld (§ 5).

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Gebühreneinheiten.
Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) **8,38 Euro** erhoben.
- (2) Für jedes Grundstück wird je angefangenen ha 1 Gebühreneinheit festgesetzt.
- (3) Zur Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende **Zuschläge** berechnet:
- | | |
|--|-----------|
| a) Grundstücke, die bis zu 50 % befestigt sind | 0,8 GE/ha |
| b) Grundstücke, die mehr als 50 % befestigt sind | 1,5 GE/ha |
| c) Wohnungseinheit | 0,5 GE/ha |
- (4) Von der Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende **Abschläge** abgerechnet:
- | | |
|--|-----------|
| a) Waldflächen nach § 43 Abs. 2 Ziffer 3.1 LWG | 0,4 GE/ha |
| b) See- und Teichflächen nach § 43 Abs. 2 Ziffer 3.2 LWG | 0,9 GE/ha |
| c) Unland, Heide und nicht genutzte Hochmoore | 0,5 GE/ha |
| d) Naturschutzgebiete nach § 43 Abs. 2 Ziffer 3.3 LWG | 0,4 GE/ha |
- (5) Für die Benutzung von Anlagen der Wasser- und Bodenverbände oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen der Verbände stehen, dürfen Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierzu an die Verbände Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist am 15. Mai eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die sich aus den Grundsteuerakten des Amtes und den Unterlagen des Katasteramtes ergeben, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.1984 außer Kraft.

Sterley, den 15. Dez. 2005

Gemeinde Sterley
Der Bürgermeister



[Handwritten signature]

(Ollmann)